



D<sub>1</sub>-Gebiet (Sondergeschäftsgebiet)

zulässig sind:

- 1.) Bürohäuser
- 2.) Bauliche Anlagen für Verwaltungen, soziale und kulturelle Zwecke und für freie Berufe.
- 3.) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

zusätzliche Wohnungen, Geschäfte für örtlichen Bedarf, Gaststätten und Fremdenheime.